

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Holtland (XII/HOL-Rat/06)** am Mittwoch,  
07.06.2023 in Holtland

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:30 Uhr

**Anwesenheit:**

**stimmberechtigte Mitglieder**

Thomas Bohlen  
Erwin Burlager  
Ingo Groß  
Hajo Hillrichs  
Jhamina Kutzek  
Manfred Schlömp  
Michael Schlömp  
Rolf Schoone  
Jonny Siebens

**Von der Verwaltung**

Joachim Duin  
Bianca Bünjer

**Entschuldigt fehlen:**

**stimmberechtigte Mitglieder**

Karl-Heinz Groß  
Suzanne Hinken  
Regina de Riese

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023  
Vorlage: HOL/2023/052
7. Positionspapier "Moore – Klimaschutz durch Wiedervernässung" vom Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V.  
Vorlage: HOL/2022/030
8. Klimagerechte Bauleitplanung

- Vorlage: HOL/2023/035
9. Breitbandausbau-Glasfaser  
Vorlage: HOL/2023/042
  10. Beiträge für Verkehrsanlagen  
- Neufassung der Beitragssatzung  
Vorlage: HOL/2023/053
  11. Richtlinie zur Förderung von Großveranstaltungen der Vereine und Verbände in der Gemeinde Holtland  
Vorlage: HOL/2023/043
  12. Grundsatzbeschluss zur Finanzierung der Sanierung von Gemeindestraßen  
Vorlage: HOL/2022/005/2
  13. Anträge
  - 13.1. Antrag der SPD-Fraktion zur Weihnachtsbeleuchtung in Holtland  
Vorlage: HOL/2022/032
  14. Anfragen
  15. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
  16. Schließung der Sitzung

### **1 Eröffnung der Sitzung**

Herr Burlager begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr.

### **2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Burlager stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

### **3 Feststellung der Tagesordnung**

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Burlager stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

### **4 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses**

Herr Burlager berichtet, dass die Deutsche Glasfaser bis auf Restarbeiten mit dem Verlegen der Glasfaserleitung in Holland fertig ist.

### **5 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

### **6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023**

**Vorlage: HOL/2023/052**

#### **Sachverhalt:**

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann im Jahr 2023 nur durch die Inanspruchnahme der Überschussrücklagen erreicht werden.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Haushaltsplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

## **Erträge**

### **1. Steuern und ähnliche Abgaben**

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

### **2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

- Zuschüsse von Dritten (zweckgebundene Spenden)

### **3. Auflösungserträge aus Sonderposten**

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

### **4. sonstige Transfererträge**

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

### **5. öffentlich-rechtliche Entgelte**

- Benutzungsgebühren und Entgelte aufgrund von Satzungen

### **6. privatrechtliche Entgelte**

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Miet- und Pachterträge

### **7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

- Erstattungen von Dritten

### **8. Zinsen und andere Finanzerträge**

- Verzinsung von Steuernachforderungen

### **9. aktivierte Eigenleistung**

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

### **10. Bestandsveränderungen**

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

### **11. sonstige ordentliche Erträge**

- Konzessionsabgaben

## **Aufwendungen**

### **13. Aufwendungen für aktives Personal**

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

#### **14. Aufwendungen für Versorgung**

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

#### **15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

#### **16. Abschreibungen**

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

#### **17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

#### **18. Transferaufwendungen**

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

#### **19. sonstige ordentliche Aufwendungen**

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
  - Bekanntmachungskosten
  - Bürobedarf
  - Post- und Fernspreckgebühren
  - Reisekosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

#### **Sitzungsverlauf:**

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

#### **Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holtland in der Sitzung am 07.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.138.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.193.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.825.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.046.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.300,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	164.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

*Nachrichtlich:*

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.865.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.210.700,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Holtland, 07.06.2023

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister  
Erwin Burlager**

**7 Positionspapier "Moore – Klimaschutz durch Wiedervernässung" vom Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V.**

**Vorlage: HOL/2022/030**

**Sachverhalt:**

Das Bundes-Klimaschutzgesetz gibt Deutschland ehrgeizige nationale Klimaschutzziele vor. Um diese zu erreichen, müssen auch die Moorböden stärker geschützt und langfristig erhalten werden. Dazu hat die Bundesregierung die Nationale Moorschutzstrategie auf den Weg gebracht, zudem haben Bund und Länder Ziele für den Moorbodenschutz vereinbart

Die Bund-Länder-Zielvereinbarung ist ein elementarer Baustein für den Klimaschutz in Deutschland. Auch das Klimaschutzprogramm 2030 enthält Maßnahmen zum Schutz von Moorböden - einschließlich Einsparungen beim Verwenden von Torf.

Am 9. November 2022 wurde im Kabinett die Nationale Moorschutzstrategie beschlossen. Die Bundesregierung wird in der Fläche wirksame Anreizprogramme für den Moorbodenschutz auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden auf Grundlage der Bund-Länder-Zielvereinbarung realisieren. Weiterhin ist ein integrativer und kooperativer Ansatz entscheidend: Regional müssen alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger mitgenommen werden, wenn Maßnahmen zum Moorschutz wirksam umgesetzt werden sollen. Dabei sind neben Eigentümerinnen und Eigentümern von Flächen auch die betroffenen Kommunen und Verbände einzubeziehen – andernfalls wird keine gesellschaftliche Akzeptanz für diesen Transformationsprozess erreicht. Nur eine Moorschutzstrategie, die von den Landeignerinnen und –nutzern vor Ort mitgetragen wird, kann eine erfolgreiche Strategie werden, zumal zahlreiche Landwirtinnen und Landwirte über viele Generationen hinweg auf Moorböden produziert haben. Diesem Ansatz folgend wurde die Moorschutzstrategie formuliert.

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, für das das Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) federführend ist, soll genutzt werden, um die Maßnahmen zum Moorbodenschutz umzusetzen und wo immer möglich zu finanzieren. In freiwilligen Kooperationen mit landwirtschaftlichen Betrieben und unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen werden Bewirtschaftungsformen eingeführt und gefördert, die einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und die mit dem Moorbodenschutz sowie dem Schutz der biologischen Vielfalt in Einklang stehen.

#### Wiedervernässung von Mooren als große Chance im Klimaschutz

Moorböden machen in Deutschland etwa acht Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus. Zuletzt stammten etwa 53 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit rund 6,7 Prozent der deutschen Treibhausgasemissionen aus der Zersetzung von Moorböden durch Entwässerungsmaßnahmen und Torfnutzung. Mit der Zielvereinbarung schaffen Bund und Länder nun die Grundlage für flächenwirksamen Moorbodenschutz. Bis zum Jahr 2030 sollen so die Treibhausgasemissionen aus Moorböden um jährlich fünf Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent reduziert werden. Wichtigste Maßnahme zur Einsparung von Emissionen ist die Wiedervernässung von zuvor entwässerten Moorböden. Intakte Moore gelten außerdem als Kohlenstoffsinken. Gemeinsam mit den Bundesländern sorgen wir hier für eine enorme Einsparung von Emissionen.

#### Positionspapier des Landwirtschaftlichen Hauptvereines für Ostfriesland e. V.

Am 14.11.2022 hat der Landwirtschaftliche Hauptverein für Ostfriesland e. V. ein Positionspapier zum Thema „Moore – Klimaschutz durch Wiedervernässung“ veröffentlicht welches dieser Vorlage beigelegt ist.

#### Sitzungsverlauf:

Herr Burlager stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

## **8 Klimagerechte Bauleitplanung**

**Vorlage: HOL/2023/035**

#### Sachverhalt:

Die Folgen des Klimawandels sind inzwischen vielerorts nicht zu übersehen. Schon jetzt treten vermehrt Extremwetterereignisse, wie Hitze- und Dürreperioden sowie Starkregenereignisse auf. Angesichts der globalen Auswirkungen der Klimakrise wurden völkerrechtlich verbindliche Klimaschutzziele vereinbart. Auf Bundes- und Landesebene wurde in den jeweiligen Klimagesetzen außerdem festgelegt, dass bis 2045 Treibhausgasneutralität in Deutschland und Niedersachsen erreicht werden soll. So wie die Zielsetzung auf internationaler und nationaler Ebene erfolgt, so notwendig ist die Umsetzung auf lokaler kommunaler Ebene, damit diese Ziele erreicht werden können. Die Gemeinden spielen bei der Bewältigung dieser Herausforderung eine zentrale Rolle.

Der Gebäudesektor ist in diesem Zusammenhang von enormer Bedeutung. Im Vergleich mit dem Gebäudebestand ist der Einfluss neu errichteter Gebäude zwar gering, aber trotzdem nicht zu vernachlässigen. Angesichts der langen Investitionszyklen bei baulichen und technischen Maßnahmen ist es aus Klimaschutzperspektive empfehlenswert, neue Wohn- und Nichtwohngebäude heute schon so zu errichten, dass sie die Erreichung der Klimaziele unterstützen. Dadurch wird Klimaschutz gefördert und außerdem der Sanierungsdruck auf den Gebäudebestand gemildert, der Verbrauch fossiler Energie vermieden und die Importabhängigkeit abgeschwächt.

Der Gemeinde stehen im Rahmen ihrer Planungshoheit diverse Möglichkeiten zur Verfügung, ihre Bauleitplanung klimagerecht zu gestalten. Unter klimagerechter Bauleitplanung wird eine klimaschutz- und klimaanpassungsgerechte Bauleitplanung verstanden. Gemeinden wird nach

§ 1 Abs. 5 BauGB explizit die Aufgabe auferlegt, in der Bauleitplanung auch den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Mit der Förderung von Nutzungsmischung, der Begünstigung einer kompakten Siedlungsstruktur sowie durch Unterstützung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfs, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verringerung des Verkehrsaufkommens kann die Siedlungsplanung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Zur Erreichung dieser Ziele stehen der Gemeinde die durch das BauGB zugesprochenen Instrumente des Bebauungsplans, städtebauliche und privatrechtliche Verträge sowie Methoden der informellen Planung zur Verfügung.

Anbei ein Diskussionspapier zum Thema klimagerechte Bauleitplanung. In diesem werden verschiedene Möglichkeiten dargestellt, inwiefern Bebauungspläne, städtebauliche und Grundstückkaufverträge sowie andere Maßnahmen zu einer klimagerechten Entwicklung der Gemeinde genutzt werden könnten. Das Diskussionspapier erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und umfasst sicher auch kontroverse Punkte, denn im Spannungsfeld Siedlungsentwicklung kann es die eine ideale Lösung nicht geben. Das Papier soll vielmehr als Ausgangspunkt für einen Austausch und eine Debatte bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung in der Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten dienen.

#### **Sitzungsverlauf:**

Nach einer kurzen Aussprache stellt Herr Burlager fest, dass der Gemeinderat über en Sachverhalt informiert worden ist.

## **9 Breitbandausbau-Glasfaser**

**Vorlage: HOL/2023/042**

#### **Sachverhalt:**

In der Gemeinde Holtland findet zur Zeit der Ausbau des Breitband/Glasfasernetzes statt.

Trotz vielfältiger Bemühungen ist es leider nicht gelungen alle Haushalte der Gemeinde Holtland in die Ausbaugebiete mit aufzunehmen. Teile des Burenmoorweg, des Alter Weg, der Norderstraße, Leeraner Straße, Hohfeldstraße und der Nückerstraße haben somit für die Zukunft keine Möglichkeit an ein Glasfasernetz angeschlossen zu werden.

Einige Betroffene beabsichtigen auf eigene Kosten entsprechende Leitungen verlegen zu lassen, um für die Zukunft das Glasfasernetz nutzen zu können.

#### **Sitzungsverlauf:**

Nach umfassender Aussprache ergeht mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

1. Die Gemeinde Holtland unterstützt die Anwohner, die auf eigene Kosten eine Glasfaserleitung verlegen lassen mit 50% der anfallenden Kosten, jedoch mit maximal 2000 Euro.
2. Benötigte Wegerechte werden nach Prüfung und bei fachgerechter Ausführung der Verlegearbeiten auf Antrag gewährt, sofern keine Interessen Dritter dem entgegenstehen.

## **10 Beiträge für Verkehrsanlagen**

### **- Neufassung der Beitragsatzung**

**Vorlage: HOL/2023/053**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Holtland hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel gem. § 111 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen wie beispielsweise Straßen, kann die Gemeinde Holtland gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, wenn diesen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Dabei reicht der objektive Umstand, dass eine Verkehrsanlage erneuert, erweitert oder verbessert wird, aus, um einen solchen besonderen wirtschaftlichen Vorteil für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu indizieren, ohne dass es auf deren subjektive Einschätzung ankommt. Auf einen in Geld messbaren Sondervorteil jedes einzelnen Beitragsschuldners kommt es nicht an.

Der Rat der Gemeinde Holtland hatte am 30.06.1981 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Holtland beschlossen. Diese wurde durch Beschluss des Rates der Gemeinde Holtland am 27.07.1984 geändert.

Seitdem hat sich die Rechtslage deutlich verändert, so dass eine Neufassung der Satzung geboten scheint. Zum einen unterlag die Rechtsprechung dieser komplexen Rechtsmaterie umfangreichen und häufigen Änderungen. Zum anderen ist am 02.11.2019 eine Rechtsänderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Kraft getreten, welche Anpassungen am Satzungsrecht der Gemeinde Holtland aber auch Grundsatzentscheidungen verlangt.

Auf Grundlage eines von den Geschäftsstellen des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes gemeinsam herausgegebenen Satzungsmusters wurde der vorliegende Beschlussvorschlag erarbeitet. Das zugrundeliegende Satzungsmuster wurde durch die Verbände extern juristisch überprüft und entspricht der Rechtslage im Oktober 2020.

Im Zuge der Gesetzesänderung hat das Land eine Änderung der Terminologie vorgenommen. Aus den „Straßenausbaubeiträgen“ wurden „Beiträge für Verkehrsanlagen“.

Durch den neu eingeführten § 6b NKAG wurden einige ergänzende Bestimmungen für die Beiträge für Verkehrsanlagen geschaffen.

So können die Kommunen nun gem. § 6b Abs. 1 Satz 1 NKAG bestimmen, dass bei der Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen bei der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des ermittelten beitragsfähigen Aufwandes zu Grunde gelegt wird.

Hier ist eine Entscheidung zu treffen, ob die Gemeinde Holtland bei der bisherigen Rechtslage bleiben oder von einer abweichenden Bemessung des beitragspflichtigen Aufwandes Gebrauch machen möchte.

Ferner können Kommunen nunmehr gem. § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG regeln, dass Zuschüsse Dritter vom beitragsfähigen Aufwand oder einem evtl. nach § 6b Abs. 1 Satz 1 NKAG reduziertem Aufwand abgezogen werden können. Dies ermöglicht verschiedene Regelungen. Hier ist eine Entscheidung zu treffen, ob die Gemeinde Holtland bei der bisherigen Rechtslage

bleiben (Zuschüsse mindern nur den Anteil der Gemeinde) oder eine abweichende Regelung zu Gunsten der Beitragspflichtigen treffen möchte.

Die Gemeinde Holtland muss entscheiden, ob Sie künftig Vergünstigungen für Eckgrundstücke gewähren möchte. Diese gehen ausschließlich zu Lasten des Gemeindehaushaltes und führen nicht zu einer Erhöhung des Beitrages der übrigen Beitragspflichtigen. Der Rechtsbeistand der Samtgemeinde rät von derartigen Regelungen ab.

Nach § 6b Abs. 4 NKAG können Kommunen künftig die Verkehrsanlagenbeiträge in Form von Renten zahlen lassen. Seitens der Samtgemeindeverwaltung wird vorgeschlagen, entsprechende Regelungen aufzunehmen. Durch die Gemeinde ist zu bestimmen, ob die Höchstdauer von 20 Jahren ausgeschöpft werden soll und in welcher Höhe Zinsen zu verlangen sind.

#### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

- 1. Die Gemeinde Holtland macht von der Möglichkeit gem. § 6b Abs. 1 Satz 1 NKAG, dass bei der Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen bei der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des ermittelten beitragsfähigen Aufwandes zu Grunde gelegt wird, keinen Gebrauch.**
- 2. Die Gemeinde Holtland macht von der Möglichkeit gem. § 6b Abs. 1 Satz 2 NKAG in der Form Gebrauch, dass Zuschüsse, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vom beitragsfähigen Aufwand gem. § 3 Abs. 1 des Satzungsentwurfs abgezogen werden.**
- 3. Die Gemeinde Holtland berücksichtigt wie bisher keine Vergünstigungen für Eckgrundstücke.**
- 4. Die Gemeinde Holtland lässt die Zahlung der Beiträge für Verkehrsanlagen in höchstens 10 Jahresleistungen zu. Die Verzinsung des jeweiligen Restbetrages erfolgt mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**
- 5. Es wird folgende Satzung zur Neuregelung der Beiträge für Verkehrsanlagen beschlossen:**

#### **Satzung der Gemeinde Holtland über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Verkehrsanlagenbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Holtland in seiner Sitzung am 07.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Beitragsfähige Maßnahmen
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Aufwandspaltung und Abschnittsbildung
- § 5 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes
- § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.
- § 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 9 Entstehung der Beitragspflicht
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Vorausleistungen
- § 12 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Ablösung
- § 15 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Datenverarbeitung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

## § 1

### **Beitragsfähige Maßnahmen**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge für Verkehrsanlagen im Sinne von § 6 und § 6b NKAG nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB1 nicht erhoben werden können.

## § 2

### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß,
4. Zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung; die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
  - h) niveaugleichen Mischflächen,
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
  6. den Ausgleich oder den Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft,
  7. die Fremdfinanzierung sowie
  8. die Kosten der Gemeinde für die für Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Die Gemeinde informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen.

### § 4

#### **Aufwandspaltung und Abschnittsbildung**

- (1) Die Gemeinde kann den Aufwand abweichend von § 3 Absatz 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.
- (2) Bei der Aufwandspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
  1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
  4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  5. die Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,

- 9. die Parkflächen,
  - 10. die Grünanlagen,
  - 11. die niveaugleichen Mischflächen,
- sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

## § 5

### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand einen Teil, der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Unter Abzug der von der Gemeinde zu tragenden Anteile im Sinne von Absatz 1 beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand
  - 1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 75%
  - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen, 50 %
    - b) für Beleuchtungseinrichtungen, 50 %
    - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 %
    - d) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 %
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren), 65 %
    - f) für niveausgleichende Mischflächen, 40 %
    - g) für kombinierte Rad- und Gehwege, 55 %
  - 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, 40 %
    - b) für Beleuchtungseinrichtungen, 40 %
    - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 %
    - d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 %
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren), 60 %
    - f) für kombinierte Rad- und Gehwege, 45 %
  - 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
    - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
    - b) in allen anderen Fällen 40 %
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zur Deckung des beitragsfähigen Gesamtaufwands nach § 3 Abs. 1 verwendet.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abweichend von Absatz 2 durch eine ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 6**

### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungs-plangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamt-fläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer

Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),  
ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zu-  
grunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Absatz 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 a) - c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung

- ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Absatz 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0, was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je

- 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
  - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 für die Restfläche gilt Nr. 2 a),
  - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a),
  - g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - ga) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
    - gb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
    - gc) ohne Bebauung 1,0 für die Restfläche gilt Nr. 2 a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Absatz 1.

## § 9

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch/ und mit dem Aufwandspaltungsbeschluss.
- (3) Bei Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## § 10

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Woh-

- nungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### **§ 11**

#### **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitrags-schuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 12**

#### **Beitrags- und Vorausleistungsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

### **§ 13**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) **Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.**
- (3) **Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 € jährlich betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinst.**
- (4) **Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.**
- (5) **Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.**

### **§ 14**

#### **Ablösung**

- (1) Der Beitrag kann für vom Rat beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 Abs. 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebe-

trages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

## **§ 15**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 16**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat die Beitragspflichtige bzw. der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 17**

### **Datenverarbeitung**

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen befassten Stellen der Gemeinde Holtland sowie der Samtgemeinde Holtland die hierfür erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 15 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 15 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 16 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 16 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen.
  5. entgegen § 16 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.06.1981 (Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/1981) in der Fassung vom 27.07.1984 (Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 20/1984) außer Kraft.

Holtland, 07.06.2023

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister  
Erwin Burlager**

## **11 Richtlinie zur Förderung von Großveranstaltungen der Vereine und Verbände in der Gemeinde Holtland**

**Vorlage: HOL/2023/043**

### **Sachverhalt:**

Für die Förderung von Großveranstaltungen der Vereine und Verbände in der Gemeinde Holtland soll eine Richtlinie erlassen werden.

Der Beschlussvorschlag entspricht dem Beratungsergebnis des Fachausschusses.

### **Sitzungsverlauf:**

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

### **Beschluss:**

#### **Richtlinie für die Förderung von Vereinen / Verbänden / Organisationen in der Gemeinde Holtland**

##### **Präambel:**

Die politische Gemeinde Holtland wertschätzt die für das Gemeinwohl wichtige soziale und gesellschaftliche Rolle der ortsansässigen Vereine, Verbände, FFW, Chöre etc. Sie ist stolz auf das Engagement der Bürger und würdigt und fördert das Ehrenamt.

Die Vereine und Verbände leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, wie in der Heimatpflege, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Gestaltung und Förderung des sportlichen, geselligen, musischen und kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltungen, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit, Begegnung und Weitergabe von Erfahrungen und Wissen über Altersgrenzen hinweg und dienen der Integration von zugezogenen Menschen und Flüchtlingen.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereine und Verbände in ihrer Tätigkeit, leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie auf entsprechendem Antrag, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Die Verantwortung für die Umsetzung bzw. Erfüllung ihrer Projekte und Aufgaben, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, verbleibt dabei vollumfänglich bei den Vereinen, Verbänden und Organisationen.

## **§ 1 Antragsberechtigte**

- (1) Nach dieser Richtlinie werden Vereine / Verbände / Organisationen gefördert, die
- über eine Satzung und einen Vorstand verfügen und gemeinnützig im Sinne des Gesetzes sind,
  - seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen sind, oder seit einem Jahr bestehen und auf Dauer angelegt sind,
  - deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und einen Mitgliedsbeitrag erheben,
  - deren regelmäßiger Betrieb im Gebiet der politischen Gemeinde Holtland stattfinden.

Die Gemeinde Holtland behält sich vor, die Förderung bei Vereinen / Verbänden / Organisationen, die keine ausreichenden satzungsgemäßen Aktivitäten nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

- (2) Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen, die nicht unter diese Richtlinie fallen sind:
- Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
  - Genossenschaften,
  - Religionsgemeinschaften mit Ausnahmen von Chören, Orchestern und Jugendarbeit
  - Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
  - Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben und nicht gemeinnützig im Sinne des Gesetzes sind.

## **§ 2 Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln**

- (1) Die Gewährung von Fördermitteln setzt voraus, dass der Antragsteller:
- einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringt,
  - alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die der Bund, das Land oder Dritte anbieten,
  - die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachweist,
  - nachweist, dass eine Förderung durch die Gemeinde erforderlich ist.

## **§ 3 Förderungen**

(1) Der Haushalt der Gemeinde Holtland weist für das Haushaltsjahr 2023 eine maximale Fördersumme in Höhe von EUR 10.000,-- aus. Sobald dieser Betrag ausgeschöpft ist, wird auf Antrag, eine Berücksichtigung / Ausschüttung der Förderung auf das nächste Haushaltsjahr verschoben. ma-

(2) Es werden Anteils- oder Festbetragsförderungen gewährt:

(3) Festbetragsförderungen für Projekte / Veranstaltungen / Anschaffungen im laufenden Geschäftsjahr:

Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von der Haushaltslage des jeweiligen beschlossenen Haushaltsplanes der Gemeinde.

(4) Anteilsförderungen für Investitionen und langfristige Projekte:

Investitionen werden für Gebäude oder Grundstücke (künftig Gebäude genannt) gefördert, die dem Verein, dem Verband oder der Gemeinde gehören. Wenn das geförderte Gebäude dem Verein / Verband / Organisation gehört, muss sichergestellt sein, dass bei einer Auflösung des Vereines / Verbandes / Organisation das Eigentum des Gebäudes der Gemeinde zufällt.

Die Förderhöhe für Investitionen richtet sich nach den Förderbedingungen des Hauptförderers ( z.B. Land, Bund, EU ), maximal jedoch 25% des Eigenanteils oder einem Höchstbetrag von € 5.000,-- je Maßnahme.

In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 4 Verfahren**

(1) Festbetragsförderungen:

Anträge auf Förderungen sind spätestens 4 ( vier ) Wochen vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme / Veranstaltung in Schriftform beim Bürgermeister der Gemeinde Holtland einzureichen.

(2) Anteilsförderungen:

Anträge auf Förderung können aus haushaltsplanerischen Gründen bis zum 31.12. des Vorjahres für Investitionen bei der Gemeinde Holtland eingereicht werden.

(3) Nachweis der Förderwürdigkeit:

Zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit und ggf. -höhe haben die Antragsteller folgende Angaben und Unterlagen schriftlich einzureichen:

- detaillierte Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan
- Angaben zum Mitgliederstand; Nachweis des Einganges der Mitgliederbeiträge und Angaben zur Finanzlage des Vereins / Verbandes / Organisation

- Angaben zur Vertretungsberechtigung, Haftung und Satzung
- Nachweis der Förderungswürdigkeit des Projektes / der Maßnahme gem. dieser Förderungsrichtlinie der Gemeinde Holtland

#### (4) Bewilligung

Der Bürgermeister entscheidet gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG über die Anträge soweit der Förderbetrag einen Wert von € 1.000,-- pro Antrag nicht übersteigt. Im Übrigen ist der Verwaltungsausschuss gem. § 76 Abs. 2 NKomVG zuständig; der Ausschuss für Vereine und Ehrenamt ist in diesem Fällen vorab zu beteiligen.

Wird eine Maßnahme / Projekt bereits vor Bewilligung begonnen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Höhe der Förderung kann in Abhängigkeit der Haushaltslage der Gemeinde angepasst oder in Gänze abgelehnt werden. Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist bei jeder Verwendung von Fördermitteln einzuhalten.

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid, der ggf. mit einem Zweckbindungsvermerk zu versehen ist, an den Träger der Maßnahme. Die Dauer der Zweckbindung beträgt grundsätzlich bei einer Fördersumme

- bis 5.000 € = 5 Jahre
- über 5.000 € bis 6.000 € = 6 Jahre
- über 6.000 € bis 7.000 € = 7 Jahre
- über 7.000 € bis 8.000 € = 8 Jahre
- über 8.000 € bis 9.000 € = 9 Jahre
- über 9.000 € = 10 Jahre.

Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss eine andere Zweckbindungsfrist festsetzen.

#### (5) Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unbar nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf die angegebene Kontoverbindung des Antragstellers. Bei größeren Maßnahmen sind mehrere Auszahlungstermine zulässig, die auch vor der Abgabe des Verwendungsnachweises liegen können, jedoch wird mindestens die Hälfte der Förderung als Schlusszahlung bis zur abschließenden Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises einbehalten.

#### (6) Verwendungsnachweis

Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger spätestens 6 (sechs) Wochen nach Beendigung des Projektes / Maßnahme folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis einzureichen:

- Offenlegung und Aufstellung aller dem Projekt / der Maßnahme zuzurechnenden Einnahmen und Ausgaben, Vorlage der vollständigen Projektdokumentation und Zahlungsnachweisen in Kopie.

Die Gemeinde hält sich ein Prüfungsrecht entsprechend der gültigen gesetzlichen Bestimmungen vor.

#### (7) Rückforderung

Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt worden sind, können von der Gemeinde zurückgefordert werden. Gleiches gilt, wenn der Verwendungsnachweis trotz schriftlicher Erinnerung nicht bzw. nicht vollständig eingereicht wird.

Ein Ausschluss des Vereins/ Verbandes / Organisation von weiteren Förderungen kann durch die Gemeinde verfügt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 rückwirkend in Kraft.

Holtland, 07.06.2023

**Gemeinde Holtland  
Der Bürgermeister  
Erwin Burlager**

## **12 Grundsatzbeschluss zur Finanzierung der Sanierung von Gemeindestraßen**

**Vorlage: HOL/2022/005/2**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Holtland ist Straßenbaulastträgerin der in ihrem Gebiet verlaufenden Gemeindestraßen und folglich für den Bau und die Unterhaltung des Straßennetzes verantwortlich.

Die Finanzierung des Straßenbaus erfolgt bei der erstmaligen Erschließung über die sog. Erschließungsbeiträge gem. § 127 BauGB, welche entweder über den Kaufpreis bei Neubaugebieten abgewickelt werden oder alternativ per Gebührenbescheid festzusetzen sind. Straßen haben eine regelmäßige Nutzungsdauer von 25 Jahren.

Erfolgt nach Ablauf dieser Nutzung eine grundlegende Erneuerung der Anlage wie beispielsweise eine Erneuerung der Fahrbahn, so erfolgt die Finanzierung der notwendigen Auszahlungen über die sog. Straßenausbaubeiträge (neuer Begriff: Verkehrsanlagenbeiträge). Rechtsgrundlage für die Erhebung ist die bestehende Beitragssatzung vom 30.06.1981 in der aktuell gültigen Fassung.

Es besteht jedoch gem. § 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Ebenso ist eine Finanzierung der Auszahlung über allgemeine Steuermittel wie dem Aufkommen aus der Grundsteuer möglich.

### Finanzierung der Erneuerung durch einen Straßenausbaubeitrag (jetzige Rechtslage)

Gemeinden können gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Dies sind die sogenannten „Einmalbeiträge“. Diese einmaligen Beiträge werden für eine konkrete Ausbaumaßnahme anteilig nach Grundstücksgröße und weiteren Faktoren von der Gesamtheit der Anlieger erhoben. Bei den Einmalbeiträgen werden die Kosten für den tatsächlichen Ausbau der Straße berechnet und die Bürger mit einmaligen, höheren Summe, belastet.

Beim Straßenausbaubeitrag werden die Gesamtkosten anteilig von den bevorteilten Anliegern getragen. Der Restbetrag verbleibt bei der Gemeinde, die diesen wiederum aus ihren allgemeinen Steuermitteln, also von allen Bürgern getragen, finanziert.

### Finanzierung der Erneuerung durch den wiederkehrenden Beitrag (neue Möglichkeit)

In Niedersachsen gibt es seit dem 01.04.2017 mit Inkrafttreten des neuen § 6b NKAG die Möglichkeit der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. Hier müssen größere Abrechnungsgebiete gebildet werden. Diese Gebiete bestehen aus den Straßen, die eine Möglichkeit haben, Zufahrt oder Zugang zu den auszubauenden Straßen zu nehmen und ihnen so einen wirtschaftlichen Vorteil bieten. Beim wiederkehrenden Beitrag wird der Bürger, anders als bei den Einmalbeiträgen, jährlich mit einer geringeren Summe zu Ausbaubeiträgen herangezogen. Die hohen Beträge werden so auf mehrere Schultern verteilt. Dafür müssen die Bürger jedoch öfter zahlen.

Der Aufwand für die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge ist sehr hoch und allein die Bildung der Abschnitte ist ein kompliziertes Verfahren, das zu erheblichen Problemen führen und voraussichtlich auch eine Vielzahl von Klagen nach sich ziehen kann, da die Bildung der Abrechnungsgebiete juristisch leicht angreifbar ist. Die Samtgemeindeverwaltung verfügt derzeit nicht über ausreichend Personal für diese Abrechnungsvariante.

Bei Einführung wiederkehrender Beiträge ist außerdem eine Übergangsregelung für Grundstückseigentümer zu schaffen, die bereits zu einmaligen Beiträgen (insbesondere Erschließungsbeiträgen) herangezogen worden sind. Es kann hier maximal eine Nichtberücksichtigung von 20 Jahren erfolgen.

Mehre Städte in Niedersachsen haben bereits mitgeteilt, die wiederkehrenden Beiträge nicht einzuführen. Dazu gehören Oldenburg, Osnabrück, Hannover, Braunschweig und Wolfsburg.

### Finanzierung der Erneuerung durch allgemeine Steuermittel (Alternative)

Eine weitere Möglichkeit ist die Finanzierung des Straßenausbaus aus Steuern. Derzeit belaufen sich die Erträge aus der Grundsteuer in der Gemeinde Holtland auf jährlich rund 300.000 Euro.

Die Gemeindestraßen zählen zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde und werden über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren planmäßig abgeschrieben. Durch den Ergebnishaushalt wären die jährliche Abschreibung des Anlagevermögens sowie die Fremdkapitalzinsen zu finanzieren.

Die erforderlichen Mehrerträge könnten durch eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer finanziert werden. Die Steuererträge steigen proportional mit dem Hebesatz. Eine Erhöhung um jeweils 10 Punkte führt zu jährlichen Mehrerträgen von rund 7.140 Euro.

## Fazit

Jedes System hat sein Für und Wider, jedoch lässt sich für jede Variante folgendes feststellen:

<b>Straßenausbaubeitrag (Einmalige Beiträge)</b>	<b>Wiederkehrende Beiträge:</b>	<b>Steuern:</b>
Heranziehung in großen Abständen (nur bei Ausbau)	Jährliche Heranziehung (unabhängig vom Ausbaupunkt)	Jährliche Heranziehung (unabhängig vom Ausbaupunkt)
Komplizierte Abrechnung	Komplizierte Abrechnung	Einfache Abrechnung
Nur Anlieger	Abrechnungsgebiet	Alle Bürgerinnen und Bürger
Hohe Summen	Mittelhohe Summen	Niedrige Summen
Einzelne Straße	Größere Abrechnungseinheit	Gesamtes Gemeindegebiet
Einzelne Straßen werden ausgebaut	Ausbaupflicht steigt	Keine direkte Ausbaupflicht

Nach der Beschlussfassung des Rates im vergangenen Sommer hat der Ausschuss für Bauen an einer Prioritätenliste für den Straßenausbau gearbeitet. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass die Liste neben dem Straßenzustand nach der Anzahl der anliegenden Gebäude und anschließend nach besonderen Einflüssen durch Lage und Verkehr nach politischer Entscheidung im Einzelfall priorisiert werden soll.

Ohne weitere politische Entscheidung bzgl. Lage und Verkehr ergibt sich folgende Rangfolge

<b>Straße</b>	<b>Ausbau</b>	<b>Länge</b>	<b>Zustand</b>	<b>Gebäude</b>
Osterstraße	Asphalt/Pflaster	2.054	6	53
Brinkumer Straße	Asphalt	520	6	13
Burenmoorstraße	Asphalt	1.630	6	6
Heerenstraße	Asphalt	506	6	6
Klosterheuweg	Asphalt	1.535	6	5
Alte Kreisstraße	Pflaster/ Klinker	335	6	4
Oldstückenstraße	Asphalt	763	6	2
Baustückenweg	Sandweg	400	6	0
Bueltweg	Sandweg/ Schotter	870	6	0
Feldstückenstraße	Betonplatten	1.028	6	0
Feldtange	Betonplatten	230	6	0
Schlootackerweg	Schotter / Spurbahnen	1.088	6	0
Königstraße	Asphalt	1.200	5	87
Norderstraße	Asphalt	1.375	5	37
Waldstraße	Asphalt	630	5	16
Haidigestraße	Asphalt	126	5	7
Sichterstraße	Asphalt	1.520	5	2
Dellackerweg	Asphalt	548	5	0

Ausgehend von der Annahme, dass beginnend ab dem Jahr 2024 alle zwei Jahre eine Straße ausgebaut werden sollte um den jetzigen Zustand der Straßen zu verbessern wurde eine Beispielberechnung für die Finanzierung der Investitionen über die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze berechnet. Es ergeben sich dabei mittelfristig Hebesätze von über 1.000 Punkten und langfristig Richtung 2.000 Punkte.

Alternativ dazu sind Berechnungen für eine Beitragsfinanzierung der Baumaßnahmen an der Brinkumer Straße und Königstraße erfolgt.

**Sitzungsverlauf:**

Nach einer ausführlichen Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Die Finanzierung des Straßenbaus erfolgt weiterhin über die Erhebung von Beiträgen. Die Beitragssatzung ist an den aktuellen Rechtsstand anzupassen.

**13 Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

**13.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Weihnachtsbeleuchtung in Holtland**

**Vorlage: HOL/2022/032**

**Sitzungsverlauf:**

Nach einer ausführlichen Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

**Beschluss:**

Mit den Verantwortlichen soll abgestimmt werden, inwieweit eine Ausweitung der Weihnachtsbeleuchtung erfolgen soll.

**14 Anfragen**

Die Anfragen wurden abschließend beantwortet.

**15 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

**16 Schließung der Sitzung**

Herr Burlager bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer

---

Erwin Burlager

---

Joachim Duin